



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.03.2020

Nr. 3/2020

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung und Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie von geduldeten und anerkannten Flüchtlingen in Unterkünften des Landkreises Schaumburg vom 14.08.2019	24
---	----

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Bückeberg	24
Satzung über die „Aufhebung der Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Rinteln“	24
Haushaltssatzung der Stadt Stadthagen für das Haushaltsjahr 2020	24
Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Abtskamp“, 3. Änderung, Gemeinde Wiedensahl	25
Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2020	26
Haushaltssatzung 2020 der Samtgemeinde Sachsenhagen	26

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev. - Luth- Kirchengemeinde Lindhorst	27
Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Ägidien-Kirchengemeinde in Hülse	28

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

1 zu:	Bekanntmachung der Stadt Bückeberg
2 zu:	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Abtskamp“, 3. Änderung, Gemeinde Wiedensahl

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-3262, E-Mail: amtsblatt@schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung und Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie von geduldeten und anerkannten Flüchtlingen in Unterkünften des Landkreises Schaumburg vom 14.08.2019

Aufgrund der §§ 5, 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Kreistag des Landkreises in seiner Sitzung am 25.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Absatz 5 der Satzung über die Nutzung und Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie von geduldeten und anerkannten Flüchtlingen in Unterkünften des Landkreises Schaumburg vom 14.08.2019 wird wie folgt geändert:

„Die Nutzungsgebühren werden jährlich neu ermittelt und in der Regel für den Zeitraum 01.04. bis 31.03. festgesetzt. Für den Zeitraum 01.04.2020 bis 31.03.2021 beträgt die Nutzungsgebühr monatlich in

1. einer zentralen Flüchtlingsunterkunft 420,60 Euro
2. einer dezentralen Flüchtlingsunterkunft 233,07 Euro.

Im Einzelfall erfolgt die jeweilige Festsetzung der Nutzungsgebühr mit der Aufnahmeverfügung gegenüber der Bewohnerin / dem Bewohner.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2020 in Kraft.

Stadthagen, 26.03.2020

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Jörg Farr

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Bückeburg

Die Außenbereichssatzung gem. § 35 (6) Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom Rat der Stadt Bückeburg am 12.03.2020 als Satzung gem. § 10 (1) BauGB beschlossen.

Das Ziel der o.g. Außenbereichssatzung im Ortsteil Evesen ist die Schaffung von Baurechten zur Errichtung eines Wohngebäudes auf einem ehemals bebauten Grundstück an der Eveser Straße, Einmündung Hoher Weg.

Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist im nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt.

(Karte ist im Anschluss an Seite 29 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigefügt)

Der Satzungsbeschluss zur o.g. Außenbereichssatzung wird hiermit gem. §10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung in Kraft.

Die o. g. Außenbereichssatzung mit Begründung liegt ab sofort bei der Stadt Bückeburg, im Fachbereich Planen & Bauen des Stadthauses I, Marktplatz 3, 31675 Bückeburg, aus und kann dort von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Außenbereichssatzung Auskunft verlangen.

Ferner sind die Unterlagen umgehend auch auf der Internetseite der Stadt Bückeburg <http://www.schaumburg.de/bueeckeburg/ProOpenPlusWMS.dll> einsehbar.

Rechtsbehelf:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs.1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bückeburg geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigungen von Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bückeburg, den 20.03.2020

Der Bürgermeister
Brombach

Satzung über die „Aufhebung der Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Rinteln“

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 12.03.2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Rinteln“ vom 30.06.2005, in Kraft getreten am 01.08.2005, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rinteln, den 12.03.2020

Stadt Rinteln

Thomas Priemer
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Stadthagen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- | | |
|--|-----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 38.290.500 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 40.408.300 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 500 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 Euro |

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf
35.924.600 Euro
- 2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf
37.061.000 Euro
- 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf
1.636.700 Euro
- 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf
8.573.700 Euro
- 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf
6.937.000 Euro
- 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf
990.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 44.498.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 46.625.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.937.000 Euro zzgl. 10.124.500 Euro, somit insgesamt 17.061.500 Euro, festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 766.800 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 9.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden durch die Realsteuersatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 460 v.H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 460 v.H.

2. Gewerbesteuer

390 v.H.

Stadthagen, den 17.12.2019

Theiß
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche(n) Genehmigung(en) sind durch den Landkreis Schaumburg am 16.03.2020 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/04 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.04.2020 bis zum 16.04.2020 während der Dienststunden (montags bis freitags 8:30 Uhr - 12:30 Uhr) im Verwaltungsgebäude, Fachbereich Zentrale Dienste, Rathauspassage 1, Zimmer 126, 31655 Stadthagen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass der Haushaltsplan 2020 einen Bericht über die Unternehmen und Einrichtungen der Stadt Stadthagen in der Rechtsform des privaten Rechts und die Beteiligung daran enthält. Die Einsicht in den Bericht ist gem. § 151 NKomVG jedermann gestattet.

Stadthagen, den 19.03.2020

Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister
Theiß

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Abtskamp“, 3. Änderung, Gemeinde Wiedensahl

Der Rat der Gemeinde Wiedensahl hat in seiner Sitzung am 14.01.2020 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 5 „Am Abtskamp“, 3. Änderung, nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt am nordöstlichen Rand der Ortslage Wiedensahl unmittelbar südlich des Sportplatzes (Flurstück 29/17) und westlich des Weges Hinter den Höfen. Im Süden wird das Gebiet eingegrenzt durch das Flurstück 72/10. Im Westen bilden die Flurstücke 74/5 sowie 74/1 den Abschluss des Geltungsbereichs. Er wird aus dem beigefügten Lageplan (unmaßstäblich verkleinert) ersichtlich.

(Plan ist im Anschluss an Seite 29 des Amtsblatts als dessen Anlage 2 beigefügt)

Der Bebauungsplan - einschließlich der Begründung - liegt ab sofort in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstraße 46, 31712 Niedernwöhren, Zimmer 3, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

Montag	9:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 17:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	
Mittwoch	9:00 - 12:00 Uhr	
Donnerstag	-	14:00 - 18:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr	

Ferner sind die Unterlagen künftig auf der Internetseite der Samtgemeinde Niedernwöhren unter www.sgndw.de/rechtskraeftige-bauleitplaene einsehbar.

Hinweis:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2

BauGB, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wiedensahl unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wiedensahl, den 23.03.2020

Der Gemeindedirektor
Dunger

**I.
Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Seggebruch auf seiner Sitzung am 21. Januar 2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	1.662.600,-- €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	1.602.400,-- €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	32.000,-- €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	118.000,-- €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.519.200,-- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.375.100,-- €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	580.500,-- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	634.000,-- €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	0,-- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	0,-- €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.099.700,-- €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.009.100,-- €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v.H.

2. Gewerbesteuer 355 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000,-- € im Einzelfall als unerheblich.

31691 Seggebruch, 21. Februar 2020

Wittkugel
Bürgermeister

Köritz
Gemeindedirektor

II.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 10.03.2020, Az. 20 14 10/54, die Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2020 zur Kenntnis genommen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 der Gemeinde Seggebruch wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG für sieben Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung Seggebruch, Cronsbruchstraße 20, 31691 Seggebruch, sowie in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt in 31691 Helpsen, GT Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht: 31691 Seggebruch, 20. März 2020

Köritz
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung 2020 der Samtgemeinde Sachsenhagen

I.

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in der Sitzung am 12. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung für die Samtgemeinde Sachsenhagen beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	9.862.800,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.099.000,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	5.000,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.639.000,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.462.900,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	639.500,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.326.200,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.500.000,00 Euro

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit
203.400,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 13.778.500,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 13.992.500,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.500.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Steuerkraftmesszahlen für das Haushaltsjahr 2020 auf 49,65 v.H. festgesetzt.

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Sachsenhagen, den 12. Dezember 2019

Wedemeier
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 15 Abs. 6 N FAG und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 27.02.2020 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/70 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 06.04.2020 bis 17.04.2020 im Rathaus Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus

Sachsenhagen, den 09. März 2020

Der Samtgemeindebürgermeister
Wedemeier

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev. - Luth-Kirchengemeinde Lindhorst

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 09.09.1991 (Kirchl. Amtsblatt 1991 Nr.1) und § 26 der Friedhofsordnung der

Ev. - Luth. Kirchengemeinde Lindhorst hat der Kirchenvorstand am 18.11.2019 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung sowie sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.

2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Gebühren werden in der Regel über den Bestatter eingezogen.

2. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Einzelreihengrabstätte	
a.) für Personen über 5 Jahre	560,-- €
- für 30 Jahre -	
b.) Kinder bis zu 5 Jahren	100,-- €
- für 20 Jahre -	
2. Wahlgrabstätte	
a.) für 30 Jahre	690,-- €
- je Grabstelle -	
b.) für jedes Jahr der Verlängerung	1/30 von 2.a.
- je Grabstelle -	
3. Doppelreihengrabstätte	1200,-- €
a.) für 30 Jahre	
b.) für jedes Jahr der Verlängerung	1/30 von 3.a.
4. Einzelurnenreihengrabstätte	270,-- €
- für 30 Jahre -	
5. Doppelurnenreihengrabstätte	570,-- €
a.) für 30 Jahre	
b.) für jedes Jahr der Verlängerung	1/30 von 5.a.
6. Einzelurnenrasengrabstätte am Baum	600,-- €
a.) für 30 Jahre	
7. Raseneinzelreihengrabstätte	760,-- €
- für 30 Jahre -	
8. Rasendoppelreihengrabstätte	1530,-- €
a.) für 30 Jahre	
b.) für jedes Jahr der Verlängerung	1/30 von 8.a.
9. Liegendes Grabmal auf Rasengrabstätte	450,-- €
10. Raseneinzelreihengrabstätte, stehendes Grabmal	
- für 30 Jahre -	1000,-- €

11. Rasendoppelreihengrabstätte, stehendes Grabmal	2250,-- €
a.) für 30 Jahre	
b.) für jedes Jahr der Verlängerung	1/30 von 11.a

Die Preise für die Grabarten 1.a., 1.b., 2.a., 3., 4. und 5. beinhalten auch die Umfassung dieser Gräber.

II. Gebühren für die Benutzung Leichenkammer/Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Nutzung und Reinigung der Leichenkammer und der Friedhofskapelle	
- je Bestattungsfall -	250,-- €
- externe Benutzung der Kühlkammer	50,-- €

III. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung von Grabmalen:

1. für die Genehmigung der Errichtung oder der Änderung eines Grabmales	15,-- €
---	---------

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

1. für ein Jahr	8,-- €
- je Grabstelle -	

V. Sonstige Gebühren:

1. Aushub der Grabstelle für Sargbestattungen	450,-- €
2. Aushub der Grabstelle für Urnenbestattungen	100,-- €
3. Beseitigung von Grabmalen	
a.) Grabmal einer Einzelgrabstelle	95,-- €
b.) Grabmal einer Doppelgrabstelle	150,-- €

§ 7 Besondere Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussvorschriften

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am 01. Januar 2020 nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Lindhorst, den 18. November 2019

Der Kirchenvorstand
W. Vauth, P.
Chr. Blume
Petra Kleine

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit kirchenobrigkeitlich genehmigt.

Bückeburg, den

Schaumburg-Lippisches Landeskirchenamt

Genehmigt gemäß § 5 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung für den Zeitraum von 3 Jahren.

Bückeburg, den 02. Dezember 2019

Das Landeskirchenamt

Im Auftrag
Jaksties

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Ägidien-Kirchengemeinde in Hülsede

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Ägidien Kirchengemeinde Hülsede für den Friedhof in Hülsede am 06. Februar 2020 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, sind für daraufhin erstellte schriftliche Mahnungen Kosten in Höhe von 2,50 € zu zahlen, für die Einleitung eines Verwaltungszwangsverfahrens 15,00 €.

(2) Rückständige Gebühren sowie Kosten nach Absatz 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührenentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:
 - a) für Personen über 5 Jahre – für 30 Jahre - : 400,00 Euro
 - b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 20 Jahre - : 150,00 Euro
2. Wahlgrabstätte:
 - a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : 600,00 Euro
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : 20,00 Euro
3. Urnenreihengrabstätte:
 - Für 20 Jahre - je Grabstelle: 200,00 Euro
4. Urnenwahlgrabstätte:
 - a) für 20 Jahre - je Grabstelle - : 240,00 Euro
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : 12,00 Euro
5. Reihengrabstätte im Rasenfeld:
 - Für 30 Jahre -je Grabstelle: 1.600,00 Euro

Die Gebühr beinhaltet eine Grabplatte, sowie die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Pflege der Grabstätte für die Dauer des Nutzungsrechtes.
6. Urnenreihengrabstätte im Rasenfeld:
 - a) für 20 Jahre - je Grabstelle - : 1.200,00 Euro

Die Gebühr beinhaltet eine Grabplatte, sowie die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Pflege der Grabstätte für die Dauer des Nutzungsrechtes.
7. Wahlgrabstätte im Rasenfeld:
 - a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : 1.900,00 Euro
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : 49,00 Euro

Die Gebühr beinhaltet eine Grabplatte sowie die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Pflege der Grabstätte für die Dauer des Nutzungsrechtes.
8. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 12 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

eine Gebühr für die Anpassung an die Ruhezeit entsprechend Ziffer 2 b), 4 b) oder 7 b).

9. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, eine Gebühr nach Nummern 2 b), 4 b) und 7 b) zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren:

Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften 16,00 Euro

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Pflege des Rasens, der Bäume und des Rahmengrüns sowie Reinigung der Wege und Abfallentsorgung

Für ein Jahr
- je Grabstelle - : 27,00 Euro
Die Friedhofsunterhaltungsgebühren werden zur Deckung der Kosten für die Rahmenpflege des Friedhofes wie Baum- und Rasenschnitt, Laubentfernung, Wegereinigung, Winterdienst und Abfallentsorgung erhoben.

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je Trauerfeier: 350,00 Euro

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 18.02.2004 außer Kraft.

Hülsede, den 09. Februar 2020

Der Kirchenvorstand:

Vorsitzender: N. Bruns
Kirchenvorsteher: Clemens-Christian Stummeyer
R. Ressmann, P.

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

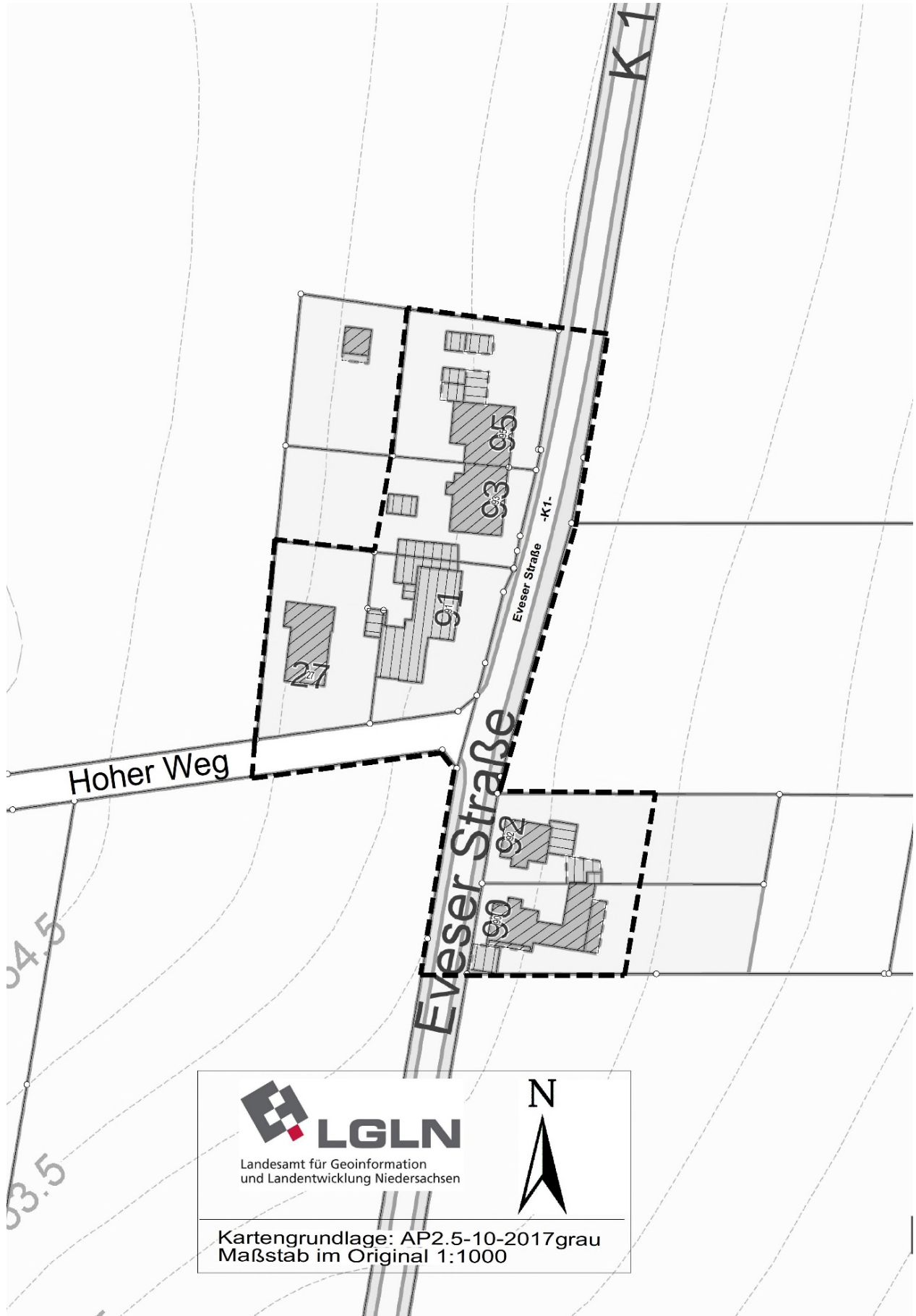
Der Kirchenkreisvorstand:

Ev.-luth. Kirchenamt
in Wunstorf
Stiftsstraße 5
31515 Wunstorf

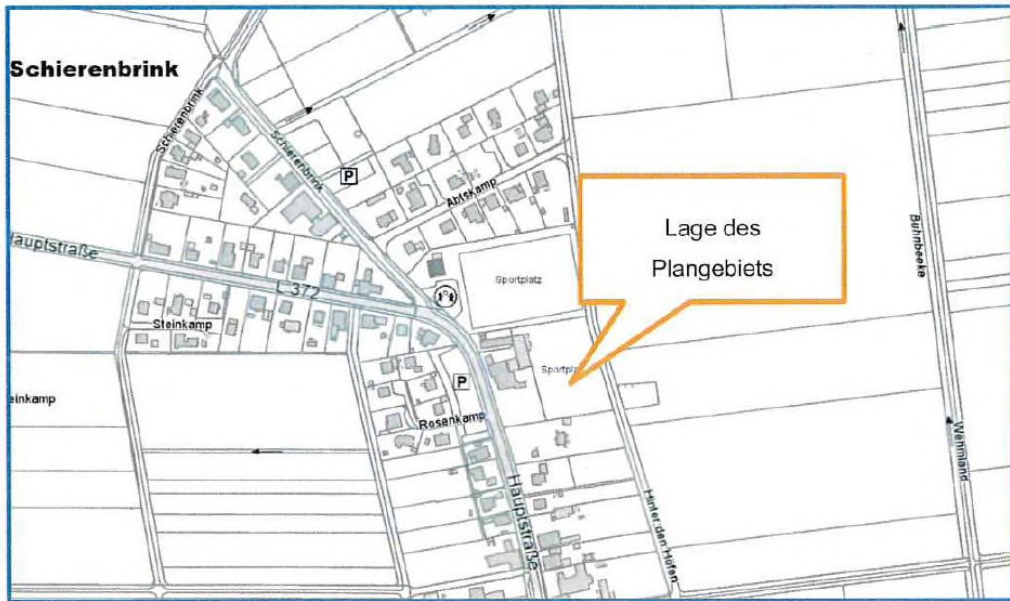
Als Bevollmächtigte
Furche
Oberkirchenrätin

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1 zu:
Bekanntmachung der Stadt Bückeburg
(Amtsblatt Seite 24)



Anlage 2 zu:
Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Abtskamp“, 3. Änderung, Gemeinde Wiedensahl
(Amtsblatt Seite 25)



Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2018 